

Der Kaiser von Österreich fungierte somit auch als Gesetzgeber über das souveräne Liechtenstein.¹²

Gerichtsbarkeit

Durch die Verfassung des Deutschen Bundes 1815, in dem auch Liechtenstein Mitglied war, wurde Liechtenstein gezwungen, einen dreistufigen Instanzenzug einzurichten. Ab 1818 war die erste Instanz das Landgericht Vaduz, die zweite Instanz wurde am liechtensteinischen Hof in Wien konstituiert und als dritte Instanz fungierte das Appellationsgericht in Innsbruck.

Eine weitere Verpflichtung aus dem Deutschen Bund war der Erlass einer Landständischen Verfassung, welche 1818 durch den Fürsten etabliert wurde. In § 1 verwies die Verfassung auf das besondere Naheverhältnis zu Österreich, welches durch die Rezeption der österreichischen Gesetze, den gemeinsamen Instanzenzug und insbesondere durch das Appellationsgericht in Innsbruck zum Ausdruck kam. Vorbild für die liechtensteinische Verfassung bildete die landständische Verfassung für Tirol aus 1816, welche die erste formelle österreichische Verfassung darstellte.¹³

Autonome Rezeption

Das souveräne fürstliche Gesetzgebungsrecht trat erst 1843 durch Verordnung wieder in Kraft. Auch hier wurden die österreichischen Gesetze noch übernommen, jedoch erfolgte dies nicht mehr automatisch, sondern die Gesetze wurden modifiziert und an die speziellen Bedürfnisse Liechtensteins angepasst. Nur selten wurden die Gesetze inhaltlich verändert, vielmehr wurden die Formalitäten angeglichen. Die Bestimmungen sollten nur mehr dann gelten, wenn der Fürst von Liechtenstein diese publizierte. Franz Gschnitzer nannte dies „*verzögerte Rezeption*“.¹⁴

Bei dieser Sachlage blieb es bis 1862. Dies endete schließlich, weil die Regierungsform Liechtensteins von einer absoluten zu einer konstitutionellen Monarchie hin novelliert wurde. Der Fürst verlor durch diese Änderung sein alleiniges Gesetzgebungsrecht. Nun war die Mitwirkung bzw. die Zustimmung des Landtages notwendig.¹⁵

Zoll- und Wirtschaftsunion

Nach dem Ende des Deutschen Bundes 1866 musste sich das Fürstentum weiter an Österreich orientieren, weil eine Aufnahme in den Deutschen Zollverein 1833 nicht möglich

¹² Berger, Rezeption¹⁴, 3; Berger/Brauneder, 2; LGBl 1003/2.

¹³ Berger/Brauneder, 3.

¹⁴ Berger, Rezeption¹⁴ 5, 28; Berger/Brauneder, 2.

¹⁵ Berger, Rezeption¹⁴ 28.